



OTIF/RID/RC/2015/41
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/41)

29. Juni 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Begrenzte Mengen – Kennzeichnung von Wagen/Beförderungseinheiten

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Absatzes 3.4.15 anzugeben.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Abschnitte 3.4.14 und 3.4.15.

I. Einleitung

1. Das Kapitel 3.4 gilt für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern und enthält sowohl Bestimmungen für die Kennzeichnung von Versandstücken (Abschnitte 3.4.7 bis 3.4.11 als auch für die Kennzeichnung von Wagen/Beförderungseinheiten (Abschnitte 3.4.13 bis 3.4.15).
2. Die Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8 enthalten eine Überschrift, durch die der Anwendungsbereich präzisiert wird, während die Abschnitte 3.4.13 bis 3.4.15 isoliert stehen.
3. Der Anwendungsbereich des Abschnitts 3.4.15 ist nicht angegeben. Da diese Bestimmung auf derselben Ebene erscheint wie die übrigen Bestimmungen des Kapitels, kann der Eindruck entstehen, dass er für alle Fälle gilt, die durch das Kapitel abgedeckt werden.
4. Um Zweifelsfälle auszuräumen und die Bestimmungen sinnvoller zu ordnen, schlägt die Schweiz vor, die Abschnitte 3.4.14 und 3.4.15 wie unten angegeben darzustellen.
5. Im Übrigen gilt nur der Unterabschnitt 3.4.7.1 für Wagen/Beförderungseinheiten. Der Unterabschnitt 3.4.7.2 gilt nur für Versandstücke. In Abschnitt 3.4.15 wäre es daher richtiger auf den Unterabschnitt 3.4.7.1 als auf den Abschnitt 3.4.7 zu verweisen.
6. Diese Änderung ermöglicht eine Vereinfachung des ADR-Textes, da wegen der neuen Formulierung die Verweise in Absatz 1.9.5.3.6, in Unterabschnitt 8.6.3.3 und in Abschnitt 8.6.4 nicht mehr erforderlich wären.

II. Antrag

7. Die Absätze 3.4.14 und 3.4.15 erhalten folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

3.4.14 ~~Auf die~~ Das in Abschnitt 3.4.13 festgelegte Kennzeichen entspricht dem in Unterabschnitt 3.4.7.1 vorgeschriebenen Kennzeichen mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen. Auf das Kennzeichen kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit nicht überschreitet.

~~**3.4.15** Die Kennzeichnung entspricht der in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen."~~

8. Folgeänderungen

In Abschnitt 3.4.13 an allen Stellen "3.4.15" ändern in:

"3.4.14" (viermal).

(RID:) In Abschnitt 3.4.12 "3.4.15" ändern in:

"3.4.14".

(ADR:) In Absatz 1.9.5.3.6, in Unterabschnitt 8.6.3.3 und in Abschnitt 8.6.4 streichen:

"unter Vorbehalt des Abschnitts 3.4.14".